

Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

44. Jahrgang

09.11.2018

Nr. 32 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ gem. § 13a BauGB
Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen keine abwägungsrelevanten Anregungen vor.
- b) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ wird geändert. Hinzu kommt das nordwestlich angrenzende Flurstück 274 (tlw.), Flur 9 Gemarkung Hövelhof. Die Flurstücke 1060 und 1061, Flur 12, Gemarkung Hövelhof werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Verbindung zweier Betriebsstandorte.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und umfasst die Flurstücke 273, 274 (tlw.), 281 (tlw.), 286 (tlw.), 287 (tlw.), Flur 9, Gemarkung Hövelhof sowie die Flurstücke 889, 890, 1095, 1141 (tlw.), Flur 12, Gemarkung Hövelhof.

Im Falle einer Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ bleiben die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 4 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ und Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich Hövelrieger Straße“ weiterhin in Kraft.

- d) Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung gem. 13a BauGB angepasst. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollen die Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Gewerbliche Bauflächen (G)“ geändert werden.
- e) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu b) durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats im Bauamt öffentlich ausgelegt und zusätzlich können die Auslegungsunterlagen im Internet unter http://www.hoevelhof.de/rathaus/02_bauen_und_wohnen/04_baurecht/stadtplanung.php eingesehen werden. Während der unten genannten Frist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom **19.11. – 20.12.2018** während der Dienststunden
Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2.OG - Bauamt, Aushangbereich vor Zimmer 48
Auskünfte: Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145
Bauamt, Zimmer 41, Frau Dierks, Tel. 05257/5009-148

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, am 08.11.2018 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

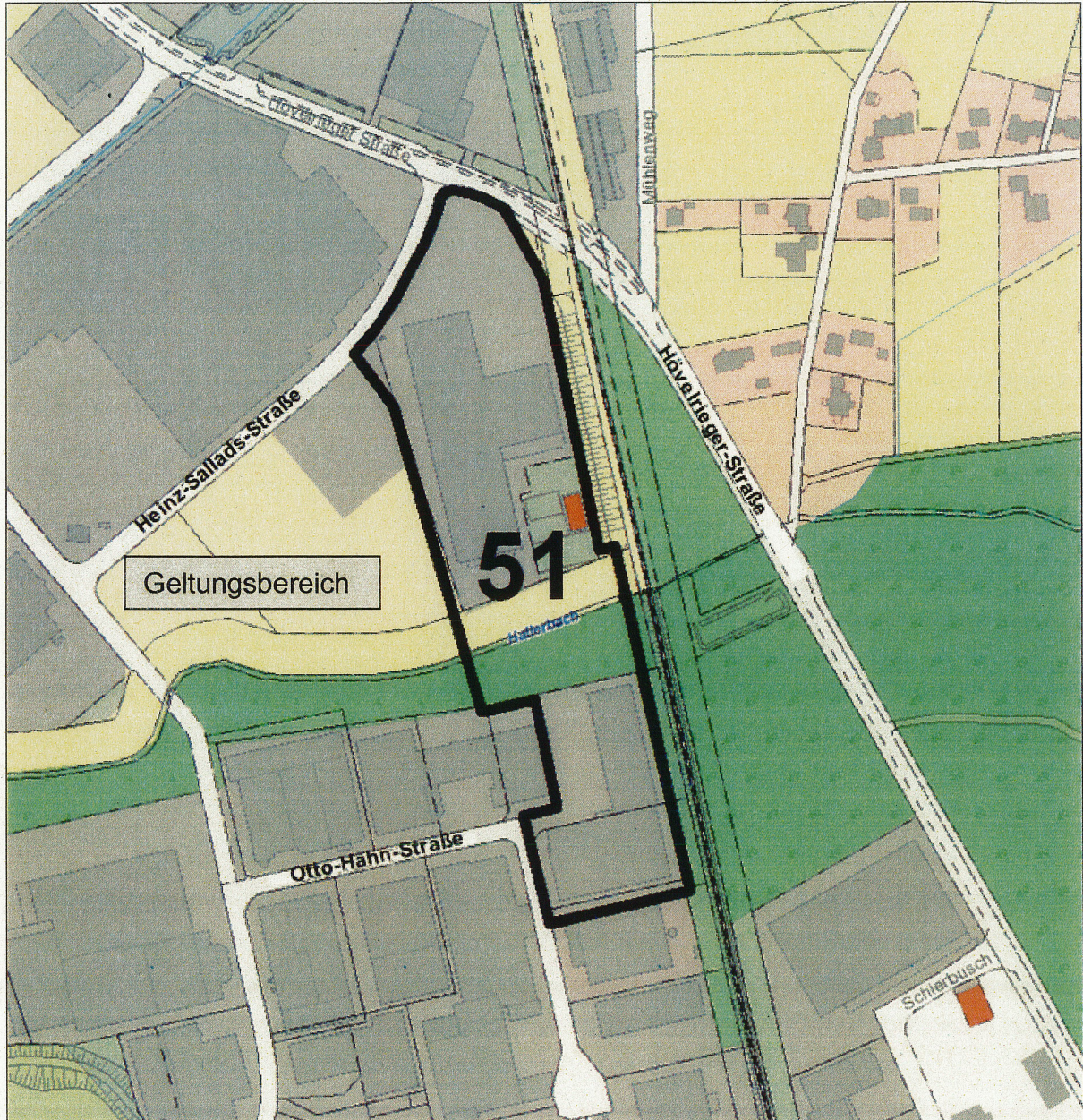
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 09.11.2018

Der Bürgermeister

Berens

Anlage
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“



Übersichtsplan

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.